

Hans Achenbach

Grundfragen des Wirtschaftsstrafrechts

Ausgewählte Abhandlungen

Herausgegeben von Prof. Dr. Christian Schröder



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht – Gedanken zu einer terminologischen Bereinigung	15
I. Die Aufgabe und die Zehn-Prozent-Hypothese	15
II. Wirtschaftsdevianz, Wirtschaftsdelinquenz und Wirtschaftskriminalität	16
III. Stand der Diskussion	20
IV. Entwicklung eines Cluster-Modells	25
V. Fazit	30
Zur Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in Deutschland seit dem späten 19. Jahrhundert	31
I. Der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts	31
II. Schwerpunkte der Entwicklung im Deutschen Reich vor 1945	31
III. Die Bemühungen um die Rückkehr zu einem rechtsstaatlichen Wirtschaftsstrafrecht seit 1945	34
IV. Die Ausdifferenzierung des Wirtschaftsstrafrechts seit 1949	35
V. Die wirtschaftsstrafrechtliche Reformbewegung in der Bundesrepublik Deutschland	38
VI. Die Entwicklung seit den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts	41
1. Punktuelle reaktive Gesetzgebung	41
2. Europarechtlich initiierte Gesetze	43
3. Entwicklungen der Praxis	45
Die wirtschaftsstrafrechtliche Reformbewegung – ein Rückblick	47
I. Themenstellung	47
II. Die wirtschaftsstrafrechtliche Reformbewegung der späten sechziger und der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts in der Bundesrepublik Deutschland	47
III. Auswirkungen	51
1. Wirtschaftskriminologische Forschung	51
2. Prozessuale Veränderungen	54
3. Änderungen des materiellen Rechts	56
IV. Resümee	60

Haftung und Ahndung – Wider die Vertauschung zweier disparater Rechtsfolgemodelle62

I. Zweifel gegenüber einem verbreiteten Sprachgebrauch	62
II. Haftung	62
III. Ahndung.....	64
IV. Ahndungsfunktion der Verbandsgeldbuße?	67
V. Haftung für Aufsichtspflichtverletzung?.....	69
VI. Ein Blick ins Europarecht	70
VII. Kann es eine strafrechtliche Unternehmenshaftung geben?.....	70
VIII. Fazit.....	71

Vermögen und Nutzungschance – Gedanken zu den Grundlagen des strafrechtlichen Vermögensbegriffes72

I. Fragestellung	72
II. Bilanzierendes und inventarisierendes Begriffsverständnis.....	73
III. Juristisches und faktisches Begriffsverständnis	75
IV. Geldwert und Nutzungschancen	76
V. Maßstäbe der Zuordnung zu einem Subjekt	82
VI. Ausblick.....	85

Das Strafrecht als Mittel der Wirtschaftslenkung 86

I. Präzisierung der Aufgabenstellung	86
1. Mittelcharakter ahndender Sanktionen?	86
2. Begriff der Wirtschaftslenkung	87
3. Strafrecht i. w. S.....	88
II. Normenbestand.....	89
1. Sicherstellungsregelungen und Preiskontrollen	89
2. Kontrolle des Außenwirtschaftsverkehrs und des Handels mit Rüstungsgütern.....	90
3. Abgaben als Mittel der Wirtschaftslenkung	93
4. Subventionen und Beihilfen	95
5. Vergabe öffentlicher Aufträge	98

6. Kartellrecht.....	99
7. Sektorspezifische Regulierung.....	101
8. Wirtschaftsaufsicht oder -überwachung.....	102
III. Legitimität ahndender Sanktionen auf dem Gebiet der Wirtschaftslenkung ..	105
1. Das Strafrecht der Wirtschaftslenkung als Brennpunkt der allgemeinen Probleme des Wirtschaftsstrafrechts	105
2. Legitimität, Notwendigkeit, Effizienz.....	105
3. Europäische Wermutstropfen.....	110

Ahndung materiell sozialschädlichen Verhaltens

durch bloße Geldbuße? –

Zur Problematik „großer“ Wirtschafts-Ordnungswidrigkeiten 112

I. Von der Sanktionierung bloßen Bagatell-Unrechts zur Unübersichtlichkeit modernen Geldbuß-Rechts	112
1. Strafgewalt von Polizei- und Verwaltungsbehörden.....	112
2. Die Explosion des Verwaltungsstrafrechts in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts	113
3. Die Ausbildung des Ordnungswidrigkeitenrechts und seine Absichtung vom Kriminalrecht	115
4. Die Kartellgeldbuße nach dem GWB 1958 als Prototyp einer nicht-richterlichen Sanktion für substantiell sozialschädliches Verhalten	117
5. Die Behandlung des Bagatell-Unrechts	119
6. Die Beseitigung der Strafgewalt der Finanzbehörden.....	120
7. Die Entkriminalisierung der Bagatell-Delinquenz	121
II. Das heutige Ordnungswidrigkeitenrecht als Sammelbecken heterogener Phänomene.....	122
1. Die Struktur des Ordnungswidrigkeitenrechts seit 1975 und der Streit um das „Wesen“ der Ordnungswidrigkeit.....	122
2. Die Position des Bundesverfassungsgerichts	123
III. Das Vordringen großer Ordnungswidrigkeiten im Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht seit 1975	126
1. Die großen Kartellordnungswidrigkeiten	126
2. Große Wertpapierhandels-Ordnungswidrigkeiten.....	128
3. Große Übernahme-Ordnungswidrigkeiten	130
IV. Die Probleme großer Ordnungswidrigkeiten	131
1. Ahndung materiell sozialschädlichen Verhaltens	131
2. Grenzen der Legitimität „großer“ Ordnungswidrigkeiten?	132

Wirtschafts-Ordnungswidrigkeiten und kritische Strafrechtstheorie	134
I. Fragestellung	134
II. Der Umfang der Sanktionsmaterie	135
III. Ungewöhnlich hohe Sanktionsdrohungen	137
IV. Rechtsgüterschutz und Sozialschädlichkeit	140
V. Licht ins Dunkel!	142
 Kartellgeldbußen ohne strafrechtlichen Grundrechtsschutz?	144
I. Problemstellung	144
II. Der Gedankengang Ackermanns	145
1. Wahrung des für die dezentrale Durchsetzung der Art. 101 f. AEUV durch Geldbußen notwendigen Mindestmaßes an Effektivität durch die Mitgliedsstaaten der EU	145
2. Sperrwirkung des Unionsrechts gegenüber entgegenstehendem natio- nalem einfachem und Verfassungsrecht in diesem Zusammenhang	145
3. Rein präventive Funktion von Kartellgeldbußen ohne ethische Komponente	146
4. Zuordnung des Kartellbußgeldrechts zum Ordnungswidrigkeitenrecht als Entscheidung des einfachen Gesetzgebers	146
5. Die Bemessung der Kartellgeldbußen und die Bestimmung des Bußgeldpflichtigen als Anwendungsbeispiele	147
III. Diskussion der Grundlagen	147
1. Die Geldbuße als Ausdruck von Tadel und Vorwurf	147
2. Die präventive Funktion der Geldbuße nach deutschem Recht	149
3. Die Bindung des Gesetzgebers an die Sachlogik der Ahndung durch die Geldbuße	151
4. Räumbarer Effektivität?	154
 Auf ein Neues: Weitere „Kriminalisierung“ des Kartellrechts?	156
I. Aufgabenstellung	156
II. Allgemeine Erwägungen	157

III. Tatbestandsfragen	160
1. Der harte Kern	160
2. Die Randzone	162
3. Täterschaft	164
IV. Rechtsfolgen	166
1. Individualstrafe als Freiheitsstrafe	166
2. Verbandsstrafe?	168
3. Nebenfolgen.....	169
V. Verfahrensfragen	170
1. Stellung der Kartellbehörde im Strafverfahren	170
2. Kronzeugenregelung	171
VI. Fazit	171

Gedanken zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen	174
I. Einleitung.....	174
II. Grundlagen einer strafrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit	174
III. Zur Methodik der Reformdiskussion	177
IV. Plädoyer für eine kleine Lösung: Differenziertes Verfahrensrecht für Bagatellsachen und für gewichtige Verfahren im Bußgeldrecht	178

Ausweitung des Zugriffs bei den ahndenden Sanktionen gegen die Unternehmensdelinquenz	181
I. Stand der Gesetzgebung	181
II. Zurechnung unternehmensbezogenen Verhaltens	182
1. Überwälzung besonderer persönlicher Merkmale (§§ 14 StGB, 9 OWiG).....	183
2. Unternehmensbezogene Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG)	184
III. Sanktionen gegen Unternehmen	185
1. Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG).....	185
2. Aufhebung oder Modifikation bankrechtlicher Sonderregelungen.....	190
3. Unternehmensbezogene Einziehung (§§ 75 StGB, 29 OWiG)	190
IV. Zusammenschau	191

**Verbandsgeldbuße und Aufsichtspflichtverletzung
(§§ 30 und 130 OWiG) – Grundlagen und aktuelle Probleme 193**

- I. Die Ambivalenz der Verbandsgeldbuße
zwischen Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht 193
 - 1. „Verbände“ als Adressaten des § 30 OWiG 193
 - 2. Die Notwendigkeit einer Anknüpfungstat und die Akteure 194
 - 3. Verbandsgeldbuße als Rechtsfolge einer Straftat 195
 - 4. Die Zumessung der Verbandsgeldbuße 196
- II. Die betriebliche Aufsichtspflichtverletzung und ihr Zusammenspiel mit der
Regelung der Verbandsgeldbuße 198
 - 1. Die Bedeutung des § 130 OWiG für die Verbandsgeldbuße 198
 - 2. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 130 OWiG 199
 - 3. Die möglichen Rechtsfolgen 202
- III. Aufsichtspflichtverletzung im Unternehmensverbund 203
 - 1. Aktualität und Umgrenzung der Fragestellung 203
 - 2. Das Meinungsspektrum 204
 - 3. Die eigene Lösung 205
- IV. Das Schicksal der Verbandsgeldbuße im Falle der Gesamtrechtsnachfolge ..208
 - 1. Die jüngste Rechtsprechung des BGH 208
 - 2. § 30 Abs. 2a OWiG i.d.F. der 8. GWB-Novelle von 2013 211

Gedanken zur Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG)..... 213

- I. Themenstellung 213
- II. Das Pflichtenmodell des § 130 OWiG 213
- III. Tatbestand oder außerordentliche Zurechnungsform? 216
- IV. Strafbare Aufsichtspflichtverletzung? 221
- V. Fazit 227

Vorwort

Dieses Buch enthält die wichtigsten Beiträge von Prof. Dr. Hans Achenbach, Emeritus an der Universität Osnabrück, zum Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht.

Ich bin dankbar, dass mein Lehrer Hans Achenbach meinem Wunsch zugestimmt hat, seine grundlegenden Aufsätze in diesem Buch zusammenzutragen. Die Texte wurden in ihrer ursprünglichen Fassung und damit in ihrer Zeit belassen. Wo sich das Gesetz geändert hat, wurde dies allerdings berücksichtigt.

Der Band beginnt mit Beiträgen zur Definition und Umgrenzung sowie zur Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts (S. 15 ff.) und wendet sich dann ausgewählten Grundproblemen zu (S. 62 ff.). Es folgen Erörterungen zur Funktion und Problematik „großer“, also gesetzlich mit sehr hohen Geldbußen bedrohter Ordnungswidrigkeiten (S. 112 ff.) und abschließend Analysen und Überlegungen zu den Sanktionen gegen Unternehmen und ihr Personal (S. 174 ff.).

Für die Mitarbeit danke ich Christiane Steinert, Luisa Lettrari, Dr. Marcus Bergmann sowie Lukas Schackow. Danken möchte ich ferner dem Berliner Wissenschafts-Verlag sowie den Verlagen Carl Heymanns (Wolters Kluwer), C.F. Müller, C.H. Beck, Duncker & Humblot und Walter de Gruyter für das Einverständnis mit dem erneuten Abdruck.

Halle an der Saale, im November 2017

Christian Schröder

Meinerseits bin ich meinem akademischen Schüler, Kollegen und Freund Christian Schröder außerordentlich dankbar, dass er die Mühe auf sich genommen hat, meine reichlich verstreut publizierten Abhandlungen zu Grundfragen des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts in diesem Band einer geschlossenen Veröffentlichung zuzuführen. Einen herzlichen Dank sagen möchte ich ebenfalls seinen oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zugleich danke auch ich meinen Verlagen, dass sie die erneute Veröffentlichung möglich gemacht haben.

Von dem Prinzip, den Text „in seiner Zeit“ zu belassen, bin ich über die Dokumentation von gesetzlichen Änderungen hinaus an einigen Stellen auch abgewichen, um die Weiterentwicklung meiner eigenen Auffassungen durch den Verweis auf eine neuere Fundstelle zu verdeutlichen.

Osnabrück/Rheinbach, im November 2017

Hans Achenbach

Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht – Gedanken zu einer terminologischen Bereinigung¹

I. Die Aufgabe und die Zehn-Prozent-Hypothese

In kriminalpolitischen Diskussionen um die „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ spielt die Argumentation mit den dadurch verursachten Schäden eine erhebliche Rolle. Einer gewissen Beliebtheit erfreut sich dabei ein Schätzmodus, den ich als die „Zehn-Prozent-Hypothese“ bezeichnen möchte: die These, die durch Wirtschaftskriminalität bedingte Schädigung der Gesamtwirtschaft belaufe sich auf 10 % des Bruttosozialprodukts. Der verehrte Jubilar – dem wir in Osnabrück seit vielen Jahren die Einführung unserer Studierenden in die Geheimnisse der Wirtschaftskriminologie danken – hat sich dem freilich nicht angeschlossen². Sucht man nach der Quelle für diese gewaltige Schätzungsdimension, so führt ein Hinweis von *Zybon*³ zu einer Serie in der Fachzeitung „Die Wirtschaftswoche“ von 1971 über Computerkriminalität⁴. Dort errechnet der Autor⁵ aus einer Statistik amerikanischer Vertrauensschadenversicherer von 1967 über mehrere Annahmen einen Anteil der White-collar-Kriminalität (s. u. III 2 b) am amerikanischen Sozialprodukt von 10 bis 12 % und überträgt diese Schätzung mit einem nicht erläuterten Abschlag auf die Bundesrepublik Deutschland. Auch wenn der Autor selbst auf das Fehlen ausreichenden Zahlenmaterials hinweist, das diese Hypothese erhärten könnte, so scheint es doch, als habe der Siegeszug der 10 %-Formel hier begonnen. Legt man das Bruttoinlandsprodukt von 2004 zugrunde, welches etwa 2,207 Billionen Euro betrug⁶, so käme man auf einen Betrag von über 220 Mrd. Euro.

Nach *Schwind* handelt es sich hierbei allerdings um „reine Blindschätzungen, also um nicht viel mehr als Spekulation“⁷. Indes soll hier nicht das vorhandene

¹ Erstveröffentlichung in: Thomas Feltes/Christian Pfeiffer/Gernot Steinhilper (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg, C.F. Müller, 2006, S. 177–189.

² S. *Schwind* *Kriminologie*, 15. Aufl. 2005, § 21 Rn. 9.

³ *Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem*, 1972, S. 31 mit Fn. 26 auf S. 120.

⁴ Nr. 38 vom 19.9.1971, S. 28.

⁵ *Zybon* nennt von *zur Mühlen*.

⁶ *Statistisches Bundesamt Deutschland*, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/VGR/Bruttoinlandsprodukt04.pdf>.

⁷ *Kriminologie* (o. Fn. 2), § 21 Rn. 9.

statistische Material mitsamt den Ergebnissen der mit dem Jahrgang 1985 bedauerlicherweise eingestellten „Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsdelikten nach einheitlichen Gesichtspunkten“ (BWE)⁸ einer Analyse unterzogen werden – welche der Strafrechtsdogmatiker ohnehin tunlichst den dafür kompetenteren Kriminologen überlassen sollte. Zu klären wäre ja schon, was in gesamtwirtschaftlichen Kategorien überhaupt einen Schaden ausmacht. All das soll uns hier jedoch kalt lassen. Im Vordergrund soll vielmehr die Frage stehen, was bei derartigen Schätzungen eigentlich unter Wirtschaftskriminalität verstanden wird, d. h. welche Phänomene hier eingerechnet und – noch wichtiger – welche ausgegrenzt werden sollen. Es geht also um das, was nun einmal den Dogmatiker interessiert, den *Begriff* von Wirtschaftskriminalität, der in derartigen kriminalpolitischen Zusammenhängen zu Grunde gelegt wird.

II. Wirtschaftsdevianz, Wirtschaftsdelinquenz und Wirtschaftskriminalität

1. In seinem Lehrbuch der Kriminologie berichtet *Schwind* von *verschiedenen Weisen des Herangehens* an den Begriff der Wirtschaftskriminalität⁹. Er unterscheidet dabei einen strafrechtlichen (formellen) von einem „natürlichen“ und einem soziologischen (materiellen) Kriminalitätsbegriff. Bemerkenswert erscheint *Schwinds* Hinweis, dass in den USA als Maßstab für die Kriminalitätsentwicklung „Indexdelikte“ herangezogen werden, die mit den „delicta mala per se“ im Sinne von *Garofalo* übereinstimmen¹⁰. Jedenfalls liegt es auf der Hand, dass der Umfang von „Wirtschaftskriminalität“ ganz unterschiedlich ausfallen muss, je nachdem, ob man dafür auf einige besonders schwer wiegende Phänomene abstellt, ob man den Gesamtumfang der staatlich mit ahndenden Sanktionen belegten oder gar belegbaren Rechtsbrüche betrachtet oder ob man im Sinne eines kriminalsoziologischen Vorverständnisses jegliches sozial abweichende Verhalten einbeziehen will.

Ergänzen könnte man diese Typologie noch um die in kriminologischen Publikationen zuweilen befürwortete pragmatische Vorgehensweise, die sich in einer im einzelnen unterschiedlich ausgestalteten Weise an die Zuständigkeitsnorm des § 74c

⁸ S. dazu nur *Liebl*, Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsdelikten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981, 1984; *ders.*, Statistik als Rechtstatsachenforschung. Ein Abschlußbericht zur Bundesweiten Erfassung [...], wistra 1988, 83.

⁹ Wie Fn. 2, § 1 Rn. 2–10.

¹⁰ *Schwind*, wie Fn. 2, § 1 Rn. 8.

GVG anlehnt¹¹; in dieser Norm wird ein Katalog von Straftaten aufgestellt, für deren Aburteilung im Rahmen der allgemeinen landgerichtlichen Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer des LG eine gemäß § 74e Nr. 2 GVG vorrangige Kompetenz zukommt. Namentlich die *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)* legt für ihre Zwecke eine Definition von Wirtschaftskriminalität zugrunde, die von § 74c GVG ausgeht; jedoch wird einerseits der darin genannte Computerbetrug (§ 263a StGB) wiederum ausgegrenzt, andererseits aber ergänzt die PKS den Katalog des § 74c GVG um allgemeinere Gesichtspunkte¹². In solchen Modifikationen aber zeigt sich: Eine prozessuale Kompetenznorm ist nicht ernstlich geeignet, der theoretischen Klärung dessen zu dienen, was die Kriminologie unter Wirtschaftskriminalität verstehen sollte.

2. Mir scheint ohnehin, man muss noch grundsätzlicher ansetzen. „Den“ Begriff von Wirtschaftskriminalität zu suchen, ist ein eitles Unterfangen, solange man sich nicht Rechenschaft davon ablegt, mit welchem *Ziel* man danach fragt. Offensichtlich ist es nicht dasselbe, ob ich im Hinblick auf die Wirtschaft den Gegenstand der kriminologischen Forschung formuliere, ob ich einen didaktischen Kanon von Lehr- und Prüfungsgegenständen aufstelle oder ob ich umschreiben will, welche Erkenntnisse in eine Statistik Eingang finden sollen. Für den Forschungsgegenstand würde sich ein förmlich umgrenztes Verständnis als willkürliche, mögliche Einsichten geradezu verhindernde Blickverengung auswirken, während in den übrigen Zusammenhängen ein stärker definiertes, also um- und eingegrenztes Begriffsverständnis ausgesprochen wünschenswert erscheint. Dies mag erklären, warum in dem Zusammenhang unserer Fragestellung ein formeller, rechtsbezogener Begriff der Kriminalität und damit auch der Wirtschaftskriminalität vorzuzugwürdig ist: Kriminalität als die tatsächliche Erscheinungsweise dessen, was von der je gegebenen Rechtsordnung als Strafrecht vorgegeben wird.

3. Hier taucht aber sogleich eine weitere Frage auf, deren Gewicht häufig nicht erkannt wird: Wenn wir einen „*strafrechtlichen*“ *Begriff von Wirtschaftskriminalität* zugrunde legen, ist dieser dann im Sinne eines Strafrechts sensu stricto zu deuten, umfasst er also ausschließlich diejenigen Normen, welche für ein tatbestandlich umschriebenes Verhalten die spezifische Rechtsfolge der Strafe androhen? So

¹¹ So etwa *Kaiser Kriminologie*, 3. Aufl. 1996, § 74 Rn. 7, 9; *Kube* in FS Rolinski, 2002, S. 391 f.

¹² Nämlich um „Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert“ (*Bundeskriminalamt* [Hrsg.], *Polizeiliche Kriminalstatistik* 2003, 2004, S. 16 f.).

könnte man *Schwind* verstehen, wenn er am Anfang seines Lehrbuches ausführt, nach dem strafrechtlichen Kriminalitätsbegriff seien alle solche Handlungen „kriminell“, die „durch ein Kriminal-Gesetz mit Strafe bedroht sind“¹³. Damit aber würden die Ordnungswidrigkeiten nicht erfasst, also Verhaltensweisen, die – wie es § 1 Abs. 1 OWiG formuliert – den Tatbestand eines Gesetzes verwirklichen, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Diese Ausgrenzung mag hinnehmbar gewesen sein, solange solche Geldbußen nur für bagatellarische Vorgänge ohne oder allenfalls von geringer Sozialschädlichkeit festgesetzt wurden. Doch diese Zeiten sind lange vorbei. In den letzten Jahrzehnten sind mehr und mehr Normen geschaffen worden, die Geldbußen in Millionenhöhe androhen – zunächst bis zu 1 Mio. DM und jetzt auch bis zu 1 Mio. Euro. Die tatsächlich verhängten Geldbußen, namentlich in Kartellsachen, lagen aber zum Teil noch weit darüber, weil das Ordnungswidrigkeitengesetz es generell vorschreibt, zugleich den aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteil, auch über das gesetzliche Höchstmaß hinaus, durch die Geldbuße abzuschöpfen (§§ 17 Abs. 4, 30 Abs. 3 OWiG), und weil das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bis zum 12.7.2005 die Erhöhung des Geldbußrahmens für Kartellrechtsverstöße bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses zuließ, während seit dem 13.7.2005 diese Begrenzung ersetzt wurde durch die neue Obergrenze bei 10 % des vorjährigen Gesamtumsatzes eines Unternehmens¹⁴. Damit hat sich das deutsche Kartellrecht freilich nur der Dimension von Geldbußen angepasst, wie sie das Recht der Europäischen Gemeinschaft für schwerwiegende Verstöße schon seit längerer Zeit ermöglicht¹⁵. Aber auch in anderen Gebieten des deutschen Rechts existieren mittlerweile erhebliche Geldbußdrohungen.

Mit Rücksicht auf diese Entwicklungen sollte auch die Kriminologie den schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten, und das heißt im Wesentlichen den Wirtschafts-Ordnungswidrigkeiten, eine bewusstere Aufmerksamkeit zuwenden, als dies bisher der Fall ist. Der verehrte Jubilar sieht dies offensichtlich ebenso, wenn er generell dafür plädiert, Ordnungswidrigkeiten dem Verbrechensbegriff zuzuordnen, und darauf dann speziell in dem Paragraphen über Wirtschaftskriminalität zurück-

¹³ Wie Fn. 2, § 1 Rn. 2. S. jedoch hier u. 4.

¹⁴ § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB i. d. F. des 7. Gesetzes zur Änderung des GWB v. 7.7.2005 (BGBl. I S. 1954) und der darauf beruhenden Neubekanntmachung des GWB v. 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114).

¹⁵ S. dazu nur *Achenbach* in *Achenbach/Ransiek/Rönnau* (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaftsstrafrecht*, 4. Aufl. 2015 (zit. HWSt), 3. Teil 6. Kapitel, Rn. 11, 21; zur Rechtslage vor dem 1.5.2004 *Wegner* *Die Systematik unternehmensbezogener Geldbußen*, 2000, S. 244 f., 256 ff.

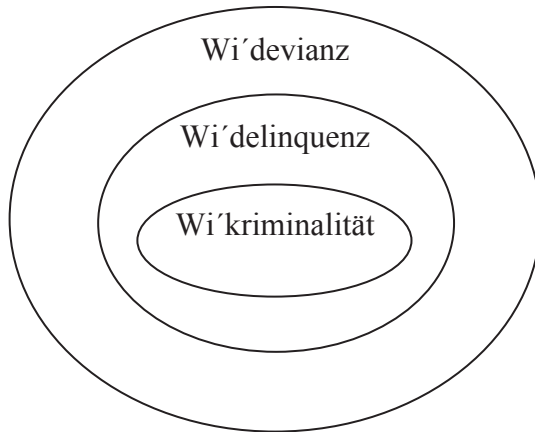
kommt¹⁶. Mir schiene es nur wünschenswert, wenn dies auch in größerer begrifflicher Entschiedenheit geschähe. Deshalb sei hier ein Vorschlag zur generellen *terminologischen Klarstellung* erneut unterbreitet, den ich schon 1985 vorgetragen hatte¹⁷. Danach bietet sich für eine klar umrissene Terminologie eine Dreiteilung an:

Als „*Wirtschaftsdevianz*“ sollte die Gesamtheit der Verhaltensweisen erfasst werden, die von den für wirtschaftliches Verhalten geltenden oder doch postulierten Verhaltensnormen abweichen, unabhängig davon, ob diese Abweichung in Rechtsnormen einer ahndenden Sanktionierung unterworfen wird oder nicht;

„*Wirtschaftsdelinquenz*“ sollte der umfassendere von den Begriffen sein, welche sich auf eine gegebene Rechtsordnung beziehen: die Gesamtheit der vom geltenden Recht mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Formen der Wirtschaftsdevianz, d. h. also die tatsächliche Erscheinungsweise der positivrechtlichen Wirtschaftsstraftaten und Wirtschafts-Ordnungswidrigkeiten;

„*Wirtschaftskriminalität*“ bildet dann einen Ausschnitt aus dieser Menge, nämlich die Gesamtheit der von geltendem Recht mit der spezifischen Rechtsfolge der Strafe bedrohten Verstöße gegen wirtschaftliche Verhaltensnormen, wie sie sich empirisch erfassbar darstellen.

Will man diese Trichotomie nach dem Vorbild von *Schwind*¹⁸ in ein Bild bringen, so könnte dieses so aussehen:



¹⁶ *Schwind*, wie Fn. 2, § 1 Rn. 5, § 21 Rn. 17.

¹⁷ In *Achenbach u. a. Recht und Wirtschaft. Ringvorlesung im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück [...]*, 1985, S. 147, 148 f.

¹⁸ Wie Fn. 2, § 1 Rn. 8.